

Bundessozialgericht

9a RV 53/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Dezember 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. August 1983 ab-
geändert. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für
das Widerspruchsverfahren Kosten in Höhe von 306,19 DM



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

abzüglich bereits gezahlter 296,29 DM zu erstatten. Im übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Der Beklagte hat dem Kläger 1/25 der außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten sich über die Höhe der dem Kläger zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens.

Der Kläger mußte wegen einer 1972 als Soldat bei der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung umgeschult werden. Die berufsfördernden Maßnahmen begannen erst am 3. März 1980, nachdem der Kläger wegen einer Operation bis zum 9. Juli 1978 schädigungsbedingt arbeitsunfähig gewesen war. Der Kläger beantragte durch seinen Anwalt, ihm für die Zeit vom 1. August 1978 bis zum 2. März 1980 Übergangsgeld zu gewähren. Das Versorgungsamt lehnte dies mit Bescheid vom 5. Juni 1981 ab, weil der Kläger noch im Anschluß an seine Arbeitsunfähigkeit einige Wochen beschäftigt gewesen sei und deshalb die Voraussetzungen des § 16e Bundesversorgungsgesetz (BVG) nicht erfüllt seien. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger durch seinen Rechtsanwalt Widerspruch ein. Der Anwalt erinnerte an die Erledigung des Rechtsbehelfs einmal im November und zweimal im Dezember 1981. Mit Bescheid vom 4. Januar 1982 wurde dem Widerspruch stattgegeben und dem Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Übergangsgeld in Höhe von 12.559,86 DM nachgezahlt. Zugleich wurde festgestellt, daß die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig gewesen sei und dem Kläger die notwendigen Kosten für das Vorverfahren zu erstatten seien.

Der Kläger errechnete die zu erstattenden Kosten nach dem Gegenstandswert mit einer 10/10-Gebühr aus § 118 Abs 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) mit 615,-- DM zuzüglich Gebühr nach § 26 BRAGO 40,-- DM, Fotokopien 17,-- DM und Mehrwertsteuer (6,5 %) 43,68 DM, insgesamt 715,68 DM. Der Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten auf 195,96 DM fest. Mit seinem Widerspruch reduzierte der Kläger die geforderte Anwaltsgebühr auf die Höchstgebühr nach § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGO, nämlich 455,-- DM und verlangte insgesamt die Erstattung von 545,28 DM. Dabei wies er darauf hin, daß der Anwalt Fotokopien gefertigt habe, um seinem Mandanten von den entsprechenden Benachrichtigungen Kenntnis zu geben.

Mit Bescheid vom 17. Mai 1982 wurde dem Widerspruch des Klägers teilweise abgeholfen und wurden die notwendigen Kosten auf insgesamt 296,29 DM festgesetzt. Dabei vertrat der Beklagte die Ansicht, dem Anwalt des Klägers stehe wegen der Bedeutung der Sache und der rechtlichen Problematik die Höchstgebühr zu, die er mit 228,-- DM als 5/10 des in § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGO ausgewiesenen Höchstsatzes des Gebührenrahmens ermittelte.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Erstattung der Kosten in Höhe von 545,28 DM abzüglich der bereits gezahlten 296,29 DM.



Das Sozialgericht (SG) hat die Gebühr für den Rechtsanwalt auf 300,-- DM festgestellt, dazu pauschale Postgebühren von 40,-- DM, keine Kosten für Fotokopien und 13 % Mehrwertsteuer mit 44,20 DM, insgesamt 384,20 DM festgesetzt. Das SG hielt es für gerechtfertigt, für das Vorverfahren grundsätzlich den Gebührenrahmen für den ersten Rechtszug vor den Sozialgerichten zugrunde zu legen, diesen jedoch um 20 vH auf 28,-- DM bis 364,-- DM zu kürzen.

Das SG hat die Berufung und die Sprungrevision zugelassen.

Gegen das Urteil des SG haben sowohl der Kläger - mit schriftlicher Zustimmung des Beklagten - und der Beklagte - mit schriftlicher Zustimmung des Klägers - die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz eingelegt.

Der Kläger ist weiterhin der Meinung, daß die von ihm im Klageverfahren geforderten Kosten zu erstatten seien. Er rügt, daß das SG bei der konkreten Bemessung der Gebühr sich über die unstrittige Tatsache hinweggesetzt habe, daß der Beklagte die Höchstgebühr für angemessen gehalten hat. Hinsichtlich der Fotokopiekosten versicherte der Anwalt ausdrücklich, daß bis zum 9. März 1982 insgesamt 17 Fotokopien gefertigt worden seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. August 1983 aufzuheben und den Beklagten unter entsprechender Abänderung der Bescheide vom 25. Februar 1982 und 17. Mai



1982 zu verurteilen, dem Kläger für das Widerspruchsverfahren Kosten in Höhe von 545,28 DM abzüglich bereits gezahlter 296,29 DM zu erstatten und die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,
unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15. August 1983 die Klage abzuweisen und die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die volle Gebühr könne nur in einem angemessenen Teil des im § 116 Abs 1 Nr 1 BRAGO vorgesehenen Satzes bestehen. Im allgemeinen sei eine Mittelgebühr für Angelegenheiten von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlicher Schwierigkeit usw zutreffend. Die Höchstgebühr von 455,-- DM sei hier nicht angemessen, weil allenfalls von durchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Klägers und einem geringem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Vorverfahren auszugehen sei. Es müsse auch bedacht werden, daß nicht die Kosten für das gesamteungsverfahren, sondern lediglich die Kosten für das Vorverfahren nach § 63 SGB X zu erstatten seien.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) zugestimmt.



II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Auf die Revision des Beklagten war das angefochtene Urteil abzuändern. Die dem Kläger zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens belaufen sich auf insgesamt 306,19 DM.

Wegen des erfolgreichen Widerspruchs des Klägers hat das Versorgungsamts Dortmund im Bescheid vom 4. Januar 1982 ausgesprochen, daß die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig gewesen und dem Kläger die notwendigen Kosten für das Vorverfahren zu erstatten seien (§ 63 SGB X). Diese Entscheidung ist für die Kostenfestsetzung verbindlich.

Erstattungsfähig sind nach § 63 Abs 2 SGB X die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines sonstigen Bevollmächtigten. Der gesetzliche Vergütungsanspruch des bevollmächtigten Rechtsanwalts ergibt sich aus der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte idF des Fünften Gesetzes zur Änderung der BRAGO vom 18. August 1980 (BGBl I S 1503). Da diese Gebührenordnung hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens der in § 116 Abs 1 BRAGO bezeichneten Angelegenheiten eine Lücke aufweist (BGHZ 48, 134, 138), hat der Senat in seinem Urteil vom 7. Dezember 1983 - 9a RVs 5/82 - (SozR 1300 § 63 Nr 2 = RV 1984, 55 = VersorgB 1984, 71 = SozSich 1984 RspNr 3818 = MDR 1984, 524) in sinnvoller Anwendung der einschlägigen Vorschriften der BRAGO (§§ 2, 116, 118, 119) und der in der Gebührenordnung zum Ausdruck kom-



menden Wertentscheidungen des Gesetzgebers für die Gebühren des Vorverfahrens einen Rahmen von 25,-- DM bis 305,-- DM als angemessen angesetzt. Der Rahmen entspricht ungefähr 2/3 der Gebühren, die für das gerichtliche Verfahren vor dem SG gelten. Dieser Festsetzung hat sich der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinen Entscheidungen vom 22. März 1984 (11 RA 16/83 und 11 RA 58/83) angeschlossen.

Die dem Kläger zu erstattenden Aufwendungen sind nach § 12 BRAGO demnach aus dem Betragsrahmen von 25,-- DM bis 305,-- DM festzustellen. Nach § 12 BRAGO bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Wenn die Gebühr jedoch von einem Dritten zu ersetzen ist, ist die Bestimmung des Rechtsanwaltes nicht verbindlich, falls sie unbillig ist. Von der Unbilligkeit der durch den Rechtsanwalt bestimmten Gebühr von 455,-- DM ist der Beklagte zu Recht ausgegangen. Die Feststellung der Unbilligkeit ist durch das Gericht voll nachprüfbar. Da die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr wegen Unbilligkeit nicht verbindlich war, oblag die Gebührenfestsetzung dem Beklagten. Er hatte nun seinerseits mangels anderer Richtlinien die Gebühren des Rechtsanwaltes nach den in § 12 Abs 1 Satz 1 BRAGO genannten Kriterien zu bestimmen. Das bedeutet jedoch nicht, daß er wegen der in § 12 Abs 1 Satz 1 BRAGO enthaltenen Worte "nach billigem Ermessen" bei der Gebührenermittlung ein Handlungsermessen besaß. § 63 SGB X enthält



keinen Hinweis auf ein Ermessen der Verwaltung bei der Höhe der zu erstattenden Gebühren (BSG-Urteil vom 22. März 1984 - 11 RA 16/83 -).

Ausgehend von dem durch das BSG festgelegten Gebührenrahmen für die Tätigkeit im Vorverfahren von 25,-- DM bis 305,-- DM steht dem Rechtsanwalt des Klägers eine Gebühr von 250,-- DM zu. Dabei ist der Senat der Auffassung, daß durch das SG die Gewichtung der in § 12 BRAGO genannten Umstände zutreffend erfolgt ist. Die Angelegenheit war für den Kläger von sehr hoher Bedeutung und die anwaltliche Tätigkeit auch schwierig. Auf der anderen Seite sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers allenfalls als durchschnittlich zu bezeichnen und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im Vorverfahren sogar als gering.

Neben der Anwaltsgebühr ist eine Pauschale für Postgebühren nach § 26 BRAGO in Höhe von 15 % der angemessenen Gebühr, also von 37,50 DM zu zahlen. Unkosten für Fotokopien sind nicht anzusetzen, da nach den in der Sprungrevision nicht anfechtbaren (§ 161 Abs 4 SGG) und deshalb für das BSG verbindlichen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) die Fertigung von Fotokopien nicht notwendig war.

Die zu erstattenden Aufwendungen setzen sich deshalb wie folgt zusammen:



Gebühr nach BRAGO	250,-- DM
Ersatz für Postgebühren (§ 26 Satz 2 BRAGO, 15 %)	37,50 DM
6,5 % Mehrwertsteuer	18,69 DM

Summe	306,19 DM

Die Entscheidung über die Kosten des Gerichtsverfahrens beruht auf § 193 SGG; dabei ist berücksichtigt, daß der Kläger fast 250,-- DM mehr beantragt hat, als der Beklagte von sich aus festgesetzt hatte, und nur mit knapp 10,-- DM durchgedrungen ist.

